

AM 09/2018



# **Amtliche Mitteilungen 09/2018**

**Ordnung zur Änderung der  
Gebührenordnung der  
Universitäts- und Stadtbibliothek  
Köln**

**vom 23.1.2018**

**Universität zu Köln**



<b>Herausgeber</b>	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
<b>Adresse</b>	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
<b>Erscheinungsdatum</b>	28.FEBRUAR 2018
<b>öffentlich ausgelegt am</b>	28.FEBRUAR 2018 15.MÄRZ 2018

## **Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln**

Auf Grund der §§ 2 Absatz 4, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) sowie aufgrund der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung –StBAG-VO) vom 06.04.2006 (GV.NRW.2006 S. 157), in der Fassung der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung - HAbg - VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW.S.569), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Hochschulabgabenverordnung vom 28. März 2017 (GV.NRW S. 387) sowie aufgrund von § 5 der Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln vom 25. August 2006 (Amtliche Mitteilungen 60/2006) hat die Universität zu Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Gebührenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln vom 22. Juni 2014 (Amtliche Mitteilungen 28/2014) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 2 Jahresgebühr**

- (1) Für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr von 20,00 Euro für die Dauer von 12 Monaten ab dem Tag der Ausstellung bzw. Verlängerung erhoben. Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Mitglieder einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Jahresgebühr befreit. Ebenso von der Jahresgebühr befreit sind
- Mitglieder der Kölnischen Bibliotheksgesellschaft,
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Max-Planck-Instituten mit Sitz in Köln,
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kölner Museen und Archive,
  - Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II,
  - Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
  - Personen im Vorbereitungsdienst des Landes NRW auf eine sich anschließende Staatsprüfung,
  - Schwerbehinderte,
  - Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII,
  - Inhaberinnen und Inhaber eines Köln-Pass,
  - Nutzerinnen und Nutzer, die nicht für die Nutzung durch Entleihen (vgl. Abschnitt IV der Benutzungsordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln vom 1. September 2009) zugelassen sind.

- (2) Die Universität zu Köln kann mit privaten Hochschulen eine Vereinbarung treffen, dass die private Hochschule pro eingeschriebener Studierender / eingeschriebenen Studierenden einen Betrag von 15 Euro pro Jahr im Voraus an die Universität zu Köln entrichtet und die Studierenden dieser privaten Hochschule von der individuellen Zahlungsverpflichtung für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzerausweises i.S.d. Absatz 1 Satz 1 befreit sind.

**2. § 12 entfällt ersatzlos.**

**Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 23.01.2018

Köln, den 23.01.2018

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Rektor der Universität zu Köln